



# Genehmigungsbescheid

vom 23.03.2026, Gz.: 52.23-2024-0111336-G-12.0  
Wesentliche Änderung der Anlage zum Brechen und Klassieren  
von Gestein sowie der Boden- und Bauschuttrecyclinganlage  
der Firma LRG Recycling GmbH  
auf dem Standort Kalkstraße 218 in 51377 Leverkusen



Köln, den 23.03.2026

## **Genehmigung**

für die

**wesentliche Änderung der Anlage zum Brechen und Klassieren von Gestein sowie der Boden- und Bauschuttrecyclinganlage der Firma LRG Recycling GmbH auf dem Standort Kalkstraße 218 in 51377 Leverkusen**



**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Tenor .....	9
II. Antragsunterlagen .....	12
III. Nebenbestimmungen.....	12
Bedingungen .....	12
Auflagen .....	13
Allgemeines.....	13
Brandschutz .....	15
Immissionsschutz .....	16
Anlagensicherheit / Störfallrecht.....	18
Überwachung von Boden und Grundwasser .....	19
Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV) .....	22
Wasserwirtschaft .....	23
Abfallwirtschaft .....	23
Organisation und Personal .....	24
IV. Hinweise .....	27
V. Begründung .....	28
1. Sachverhaltsdarstellung .....	28
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens .....	29
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	34
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen .....	34
3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT- Schlussfolgerungen .....	34
3.1.2 Anlagensicherheit .....	36
3.1.3 Geräusche .....	37
3.1.4 Erschütterungen .....	41
3.1.5 Luftreinhalteverordnung .....	41
3.1.6 Geruchsmissionen .....	44
3.1.7 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen .....	44
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz .....	44
3.2.1 Bauplanungsrecht.....	44
3.2.2 Bauordnungsrecht .....	45
3.2.3 Brandschutz.....	45
3.2.4 Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV) .....	48
3.2.5 Entwässerung und Abwasser .....	50
3.2.6 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet .....	51
3.2.7 Bodenschutz.....	51
3.2.8 Ausgangszustandsbericht.....	52
3.2.9 Überwachung von Boden und Grundwasser .....	52
3.2.10 Arbeitsschutz .....	55
3.2.11 Natur- und Landschaftsschutz .....	55
3.2.12 Gesundheitsschutz .....	55
3.2.13 Abfallwirtschaft .....	56
3.2.14 Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung .....	56
3.2.15 Sicherheitsleistung.....	56
3.3 Zusammenfassung .....	58
4. Anhörung nach § 28 VwVfG NRW .....	58
VI. Kostenentscheidung .....	60

VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....	60
Anlage 1: Kontaktdaten des Meldekopfes gemäß Nebenbestimmung 5 .....	61
Anlage 2: Verzeichnis der Antragsunterlagen .....	62
1. Antrag .....	62
2. Pläne .....	63
3. Bauvorlagen .....	63
4. Anlage und Betrieb .....	63
5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz .....	65
6. Angaben zum Störfallrecht .....	65
7. Wasserrechtliche Antragsunterlagen für den einkonzentrierten Antrag auf Indirekteinleitung (Freistellung) / Abwasserbehandlung	65
8. Sonstige Unterlagen für das Verfahren.....	65
Anlage 3: Abfallpositivkatalog.....	66
Anlage 4: Exemplar geprüfter Antragsunterlagen, Stand 11.12.2025 .....	72

**Abkürzungsverzeichnis**

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 / FNA 2129-8-12-1) *
AGBF Bund	Die Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland
ABA VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen vom 20. Januar 2022 (GMBI 2022 S. 78) *
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246 / FNA 805-3) *
ArbZG	Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170 / FNA 8050-21) *
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
BauGB	Baugesetzbuch vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1) *
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) *
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 / FNA 2129-32) *

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49 / FNA 805-3-14) *
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) *
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015*
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 / FNA 791-9) *
BVT	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung vom 10. August 2018 *
DAfStB-Richtlinie	Der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton e.V. Anforderungen an Ausgangsstoffe zur Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 *
DIN 14090	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (DIN 14090   2024-02)*
DIN 40 66	Hinweisschilder für die Feuerwehr (DIN 4066   2025-02)*
DIN 45645 Teil 1	Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen - Teil 1: Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft (DIN 45645-1:1996-07)*
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke – Ersatzbaustoffverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598 / FNA 2129-56-9) *
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische

	Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S. 17, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012 S. 25) *
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *
LöRüRL	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe vom 14.10.1992 (MBl. NRW. S. 1719, ber. 1993 S. 879) *
MFR	Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Februar 2007*
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298 / FNA 2129-27-2-21) *
rgS	Relevant gefährliche Stoffe in Sinne vom § 3 Absatz 10 BImSchG.
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) *
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050) *
UVPG	UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20) *
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen -

Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV.  
NRW. S. 196) \*

VDI 4062 VCI-Leitfaden Löschwasserrückhaltung

VwVfG NRW Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom  
12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) \*

\* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

## I. Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 BImSchG wird der Firma

**LRG Recycling GmbH**  
**Kalkstraße 218 in**  
**51377 Leverkusen**

auf ihren Antrag vom 16.05.2025, eingegangen am 16.06.2025 in der zuletzt geänderten Fassung vom 11.12.2025

### die Genehmigung

auf dem Standort in 51377 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstücke 51 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- (1) Die Errichtung und der Betrieb der Betriebseinheit (BE) 600 in der vorhandenen LÜRA-Halle
  - zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher mineralischer Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.000 Tonnen ohne die Gesamtlagerkapazität der Anlage von 71.000 Tonnen zu erhöhen,
  - zur Behandlung (Störstoffauslese) gefährlicher mineralischer Abfälle mit einer Behandlungskapazität von 150 Tonnen pro Tag,
  - zum Umschlag zu größeren Transporteinheiten von gefährlichen mineralischen Abfällen mit einer Umschlagleistung von 400 Tonnen pro Tag.
- (2) Die Erweiterung des Abfallpositivkataloges um folgende Abfallschlüssel gemäß AVV:
  - 170106\* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten,
  - 170301\* kohlenteeerhaltige Bitumengemische,
  - 170503\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten,
  - 170505\* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält,

- 170507\* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält,
- (3) Die betriebliche Umstrukturierung der Betriebseinheiten in
- BE 100, BE 200, BE 300, BE 400, BE 500 und BE 600

und

- (4) Die Aufnahme folgender Anzeigebestätigungen nach § 15 BImSchG

Datum	Typ	Rechtsgrundlage	Aktenzeichen / Behörde	Projekttitel / Bemerkungen
20.08.2021	A15	§ 15(3) BImSchG	B20/8 Bezirksregierung Köln	Stilllegung Altholzschredderanlage
06.12.2021	A15	§ 15 BImSchG	52.03.03-90314517-HI Bezirksregierung Köln	Verlagerung der Lagerung Salzschlacke in LÜRA-Halle, Beschränkung Lagermenge auf 29,9 t
01.09.2022	A	Formlose Anzeige	Bauaufsicht Leverkusen	Abbruch der alten Ziegelhalle (Lok Schuppen)
18.04.2023	A15	§ 15 BImSchG	52.03.03-A15.1-300.0070/23-HI	Abriss des Lok Schuppens und Nutzung der Freifläche als BE300 Output-Materiallager
21.09.2023	A15	§ 15 BImSchG	52.03.03-A15.1-300.0174/23-HI	Errichtung und Betrieb einer ortsfest genutzten Eigenbedarfstankstelle für Diesel in der LÜRA-Halle

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Lagerfläche für gefährliche Abfälle der BE 600 mit der zugehörigen technischen Einrichtung zum Auffangen von Sickersäften und
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Eigenverbrauchstankstelle in der Box 1 der BE 600.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

**Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen und innerhalb von einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der Anlagen – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides – begonnen worden ist.**

Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf einen begründeten Antrag hin, der vor Fristablauf zu stellen wäre (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 3 BImSchG verlängert werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die für die Anlage zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides.

**Die Antragstellerin trägt die Kosten der Verfahren.**

## II. Antragsunterlagen

Die in der Anlage 2 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

## III. Nebenbestimmungen

### Bedingungen

1. Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Firma LRG Recycling GmbH gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Sicherheit in Höhe von

**1.346.642,00 €**

(in Worten: Eine Milliarddreihundertsechszwanzigtausendsechshundertzweiundvierzig Euro)

leistet. Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Im Falle des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Inbetriebnahme der Anlagenänderung eine ausreichend dimensionierte und funktionsfähige Löschwasserrückhaltung errichtet wurde und betriebsbereit ist. Die Planung der Löschwasserrückhaltung ist durch einen Fachplaner für Brandschutz oder eine entsprechende qualifizierte Fachfirma vorzunehmen. Die Dimensionierung und die Ausführung haben nach den anerkannten Regeln der Technik (z.B. Löschwasserrückhalterichtlinie, VDI 4062, VCI-Leitfaden

Löschwasserrückhaltung) zu erfolgen und sind mit der Feuerwehr Leverkusen abzustimmen.

## **Auflagen**

### Allgemeines

3. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
4. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Genehmigungsbescheides schriftlich anzuzeigen. Bei der Anzeige der Inbetriebnahme ist auch anzugeben, welche der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und in Betrieb genommen werden. Die Anzeige ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
5. Meldungen der Anlagenbetreiberin über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die der Bezirksregierung Köln aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit dem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:

Arbeitsstättennummer 9031417, Dezernat 52

zu übermitteln. Die Kontaktdaten des Meldekopfes sind in Anlage 1 dargestellt.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

6. Die Funktionsfähigkeit der dieser Genehmigung unterliegenden Anlagen und Anlagenteile, welche sich auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirkt, ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu ist die Anlage gemäß Herstellerangaben zu warten. Der jeweils aktuelle Stand der Wartungsplanung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
7. Im Rahmen des Betriebes der Gesamtanlage sind folgende Kapazitäten und Durchsätze einzuhalten:

Betriebseinheit	max. Lagermenge [t]	max. Durchsatzmenge
BE 200 Inputlagerfläche	50.000 mineralische Abfälle (nicht gefährlich)	
BE 400 Outputlagerfläche	21.000 RCL-Material	
BE 600 Lagerfläche für gefährliche Abfälle	1.000 mineralische Abfälle (gefährlich)*	Siehe Tabelle 2
* unter Ausschluss der Abfälle mit Gefahrenkategorie H1, H2, H3, P6a, P6b, P7 sowie Unterschreitung der Mengenschwellen der Kategorie E1 und E2 gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV.		
Gesamtanlage	50.000 mineralische Abfälle (gefährlich und nicht gefährlich) 21.000 RCL-Material	350.000 t/a bzw. 100 t/h

(Tabelle 1)

8. Im Rahmen des Betriebes der Betriebseinheit BE 600 sind folgende Umschlagleistungen und Lagermengen einzuhalten:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	max. Jahresdurchsatz
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)	30.000 t/a
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	30.000 t/a
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	14.000 t/a

(Tabelle 2)

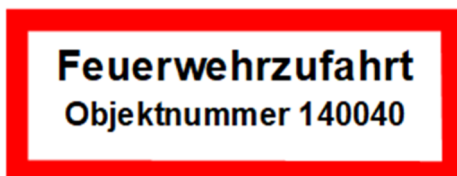
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	max. Lagermenge
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	50 t

19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	50 t (Output)
-----------	--------------------------------------	---------------

(Tabelle 3)

## Brandschutz

9. Das Brandschutzkonzept Nr. 02-25-1851/02 vom 11. September 2019 des Sachverständigenbüros für Brandschutz Eger vom 11. September 2019 in der Fassung der 1. Ergänzung mit der Nummer 25-39-09 vom 20.10.2025 der SV.Zahn Ingenieure GmbH mit seinen Vorgaben und Feststellungen ist in seiner Gesamtheit umzusetzen.
10. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Planung, Dimensionierung, Errichtung und Funktionsfähigkeit der Löschwasserrückhaltung gemäß Bedingung 2 ist der zuständigen Überwachungsbehörde und der Feuerwehr Leverkusen mit der Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen. Die Funktionsprüfung und die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung sind durch einen von der Planung unabhängigen Fachbauleiter oder Fachbauleiterin für Brandschutz durchzuführen.
11. Gemäß Punkt 4.1 des Brandschutzkonzeptes vom 11.09.2019 handelt es sich bei der Zufahrt auf das Gelände um eine Feuerwehrezufahrt. Diese ist gemäß Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRF) bzw. DIN 14090 von der Kalkstraße aus eindeutig und gut sichtbar zu kennzeichnen.
12. Zusätzlich ist an der Hauptzufahrt Kalkstraße die Objektnummer 140040 auf einem Schild nach DIN 4066 in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrezufahrtskennzeichnung anzubringen.



13. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die sicherstellt, dass die Löschwasserrückhalteanlagen und -maßnahmen zu jeder Zeit betrieblich und technisch einsatzbereit sind.

Immissionsschutz**Geräuschemissionen und -immissionen**

14. Die in der Schallimmissionsprognose der deBAKOM, Berichtnummer 2022020018\_0042\_I vom 30.01.2025 zugrunde gelegten Randbedingungen und Voraussetzungen sind für die Anlage bindend und einzuhalten. Dies bezieht sich insbesondere auf die der Prognose zugrunde gelegten Betriebsbedingungen (Situation 1 bis 7) und technischen Aggregate.
15. Die von dieser Genehmigung erfassten Änderungen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Geräuschemissionen der gesamten Anlage folgende Immissionswerte, gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) nicht überschreiten:

Immissionsorte (gemäß Schallimmissionsprognose deBAKOM, Berichtnummer 2022020018_0042_II. vom 13.10.2025)		Immissionswerte (tags) [dB(A)]*	Immissionsrichtwerte (tags) [dB(A)]*
IO 1	Stixchesstraße 183 (unter Betriebsbedingung nach Situation 1)	51	60
IO 2	Stixchesstraße 1 (unter Betriebsbedingung nach Situation 7)	52	60
IO 4	Betriebsgrenze (unter Betriebsbedingung nach Situation 3)	56	70

\*gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)

(Tabelle 4)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

16. Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme und nach Erreichen eines ungestörten Betriebes der beantragten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nummer 15 festgesetzten Immissionswerte durch Messung nachzuweisen. Die Messung und Bewertung der Geräuschemissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der TA Lärm von einer nach Landesrecht gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle zu erfolgen.

Über das Ergebnis der Messung sowie die zum Zeitpunkt der Messung herrschenden Bedingungen ist von der Messstelle ein Bericht nach Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm anzufertigen. Dieser Bericht ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Geschäftszeichen (Gz) dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden. Sollte die gutachterliche Überprüfung aufgrund der ständig vorherrschenden Fremdgeräusche nicht möglich sein, so hat für diese Immissionsorte die gutachterliche Überprüfung anhand einer detaillierten Prognoserechnung nach Anhang A Nummer 2.3.1 der TA Lärm zu erfolgen. Für die Messung bzw. die Prognoserechnung darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig war (z. B. für die Erstellung von Prognosen).

### ***Luftemissionen und -immissionen***

17. Die in der Staubprognose der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachten GmbH, Berichtsnummer S22054.1/02 vom 11.12.2025 zugrunde gelegten Randbedingungen und Voraussetzungen sind für die Anlage bindend und einzuhalten.
18. Die Lagerung, der Umschlag und die Behandlung der Abfallarten in Tabelle 5, die die dort genannten Schadstoffkonzentrationen im Feststoff überschreiten, ist nicht gestattet; dieses ist im Rahmen der Annahmekontrolle zu überprüfen.

Abfallarten gemäß AVV	Schadstoff	
	Benzo-[a]-pyren [PAK-EPA und - TVO] [mg/kg]	PCDD/PCDF TE (NATO/CCMS) (2,3,7,8-Isomere) [µg/kg]
17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	6	0,97
17 03 01* kohlenbeerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)	110	
17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	3,8	3,2
17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	2,8	
17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	2,4	

(Tabelle 5)

19. Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände wird auf maximal 10 km/h begrenzt.
20. Beim Be- und Entladen der Abfälle ist die Abwurfhöhe zu minimieren.

21. Die Fahrwegoberflächen des Betriebsgeländes sind arbeitstäglich und darüber hinaus bei Bedarf mittels aufnehmender Nasskehrmaschine zu reinigen, sodass bei der Benutzung der Fahrwege keine sichtbaren Staubemissionen auftreten. Die Durchführung der Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
22. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die sicherstellt, dass zur Staubentwicklung neigende gefährlichen Abfälle bereits vor dem Abkippen ausreichend befeuchtet werden.
23. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die sicherstellt, dass Staubverwehungen von staubenden gefährlichen Abfällen durch intensive Befeuchtung oder Haldenabdeckung während längerer Trockenperioden, bei hohen Windgeschwindigkeiten oder bei Umschlagvorgängen vermieden werden.
24. Die Befeuchtungsanlage ist dauerhaft funktionsfähig vorzuhalten. Die Anlage muss bei sommerlicher Hitze, bei Windbeanspruchung und bei Frost den kontinuierlichen Betrieb sicherstellen. Die Nutzung der Befeuchtungsanlage ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
25. Die Mitarbeitenden sind im Umgang mit den Umschlaggeräten auch im Hinblick auf die Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

#### Anlagensicherheit / Störfallrecht

26. Es dürfen nur solche gefährlichen Abfälle angenommen, gelagert, umgeschlagen und behandelt werden, die den in den Antragsunterlagen in Kapitel 6 „Angaben zum Störfallrecht“ beschriebenen Gefahrenkategorien entsprechen.
27. Im Rahmen des Annahmemanagements ist für den gesamten Betriebsstandort zu prüfen und sicherzustellen, dass die Summe aller Stoffe und Abfälle gemäß § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anhang I Nr. 8 der 12. BImSchV die Mengenschwellen für Betriebsbereiche der unteren Klasse (§ 2 Nr. 1 12. BImSchV) stets unterschreitet. Um dies zu gewährleisten, ist für den gesamten Betriebsstandort eine fortlaufende Inventur der o. g. Stoffe und Abfälle durchzuführen. Hierzu sind deren aktuellen Mengen gemäß Anhang I der 12. BImSchV zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist arbeitstäglich mit Datum zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## Überwachung von Boden und Grundwasser

28. Es ist eine Betriebsanweisung über die Überwachungsmaßnahmen nach Kapitel 4 der Antragsunterlagen bezogen auf die in der IED-Anlage (BE 600) verwendeten und gelagerten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu erstellen.

Die Betriebsanweisung hat zu beinhalten:

- Die räumliche Darstellung und technische Ausführungsbeschreibung der Flächen, Behälter, Rohrleitungen und Rückhaltungseinrichtung etc. hinsichtlich des Boden- und Gewässerschutzes,
- die Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfung für Behälter, Rohrleitungen, Rückhalteeinrichtungen und Bodenversiegelungen etc. erfolgen,
- die Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplanes für die regelmäßige Durchführung,
- die Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleerungsvorgängen

Die Betriebsanweisung über die Überwachungsmaßnahmen ist der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Mitarbeitenden sind regelmäßig zu unterweisen, dies ist zu dokumentieren.

29. Die Umsetzung der Betriebsanweisung in Nebenbestimmung 28 ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Zu dokumentieren sind insbesondere:

- die Durchführung von im gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk vorgeschriebenen oder im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Kontrollen, Prüfungen und Wartungen,
- festgestellte Mängel und deren Behebung.

Die Dokumentation zur Umsetzung der Betriebsanweisung ist mindestens 10 Jahre am Betriebsort der Anlage vorzuhalten.

30. Der ordnungsgemäße Zustand der IED-Anlage (BE 600) ist wiederkehrend alle 5 Jahre durch bestelltes sachkundiges Personal nach § 46 AwSV sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch einen Sachverständigen nach §§ 52 und 53 AwSV überprüfen zu lassen.

Bezugspunkt für die wiederkehrenden Überprüfungen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

31. Die Überprüfung gemäß Nebenbestimmung 30 erfolgt nach Maßgabe des § 47 Absatz 2 AwSV. Zusätzlich ist für den Zeitraum der vergangenen 5 Jahre die Umsetzung der in der Betriebsanweisung nach Nebenbestimmung 28 beschriebenen Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung von Fristen bzw. Zeitplänen sowie der Ordnungsmäßigkeit anhand der Dokumentation nach Nebenbestimmung 29 zu bewerten. Die nicht wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen und die Verkehrsflächen sind zu begehen und zu beurteilen, ob sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

32. Die Erstellung der Ergebnisdokumentation nach Nebenbestimmung 31 erfolgt nach Maßgabe des § 47 Absatz 3 AwSV. Zusätzlich ist eine zusammenfassende Beurteilung zu erstellen, aus der hervorgehen muss,

- ob und ggf. inwiefern eine erhebliche Abweichung von der Betriebsanweisung nach Nebenbestimmung 28 besteht,
- ob erhebliche Mängel im Sinne des § 47 Absatz 2 Nr. 3 AwSV vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist, ist zu bewerten, ob diese ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurden oder werden und
- ob gefährliche Mängel im Sinne des § 47 Absatz 2 Nr. 4 AwSV vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist und eine akute Gewässergefährdung auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden konnte oder kann, sind diese besonderen Umstände zu erläutern und zu bewerten.

Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung zuzusenden.

33. Festgestellte Mängel sind nach Maßgabe des § 48 AwSV zu beseitigen.
34. Grundwasser und Bodenuntersuchungen werden ausgesetzt.

35. Das Vorliegen eines nicht mehr ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ein nicht mehr ordnungsgemäßer Zustand der Anlage liegt vor bei:

- erheblichem Abweichen von den festgelegten Überwachungsmaßnahmen oder nach Nebenbestimmung 28,
  - einem Ereignis mit Austritt relevanter gefährlicher Stoffe,
  - einer Feststellung eines gefährlichen Mangels im Sinne des § 47 Absatz 2 Nr. 4 AwSV oder
  - einer Feststellung eines erheblichen Mangels im Sinne des § 47 Absatz 2 Nr. 3 AwSV, der nicht unverzüglich im Sinne des § 48 Absatz 1 AwSV behoben wurde.
36. Unmittelbar nach Eintritt eines nicht mehr ordnungsgemäßen Zustands der Anlage ist eine DAkkS-akkreditierte Stelle bzw. ein gemäß § 18 BBodSchG anerkannter Sachverständiger zu beauftragen, in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde, die maßgeblichen Stellen und den maßgeblichen Umfang der Durchführung von Grundwasser- und / oder Bodenbeprobungen zu ermitteln und diese durchzuführen. Die Grundwasser- und /oder Bodenproben sind durch Sachverständige gemäß §§ 52 und 53 AwSV sowie gemäß § 18 BBodSchG in Hinblick auf die in der BE 600 verwendeten rgS zu analysieren und die Grundwasser- und / oder Bodenqualität zu bewerten. Das erstellte Sachverständigengutachten dieser Untersuchungen ist der Überwachungsbehörde unverzüglich zu zuleiten.
37. Die Grundwasserqualität ist wiederkehrend nach Maßgabe der Nebenbestimmung 36 alle 5 Jahre untersuchen zu lassen.
- Bezugspunkt für die Intervalle der wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen ist die Feststellung eines nicht mehr ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage (BE 600) nach Nebenbestimmung 35.
38. Die Analyseergebnisse, die aus Grundwasserproben nach Nebenbestimmung 36 bzw. 37 erfolgen, sind durch einen sachverständigen Gutachter in einem Bericht bewerten zu lassen. Dieser Bericht ist der zusammenfassenden Beurteilung des Sachverständigen gemäß §§ 52 und 53 AwSV gemäß Nebenbestimmung 32

beizufügen. Der Bericht muss das Vorgehen bei der Probenahme, die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der Überwachung des Grundwassers, umfassen. Der Bericht über die Grundwasseruntersuchungen ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens vier Wochen nach Abschluss der analytischen Untersuchungen vorzulegen.

39. Die Bodenqualität ist wiederkehrend alle 10 Jahre untersuchen zu lassen.

Bezugspunkt für die Intervalle der wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen ist die Feststellung eines nicht mehr ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage (BE 600) nach Nebenbestimmung 35.

40. Die Analyseergebnisse, die aus den Bodenproben nach Nebenbestimmung 36 bzw. 39 erfolgen, sind durch einen sachverständigen Gutachter in einem Bericht bewerten zu lassen. Der Bericht muss das Vorgehen bei der Probenahme, die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der Überwachung des Bodens, umfassen. Der Bericht über die Bodenuntersuchung der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens vier Wochen nach Abschluss der analytischen Untersuchungen vorzulegen.

41. Sofern ein nicht ordnungsgemäßer Zustand nach Maßgabe der Nebenbestimmung 35 festgestellt wird, ist durch die Anlagenbetreiberin die Betriebsanweisung unter Nebenbestimmung 28 unter Einbeziehung der Umstände, die zu dem nicht ordnungsgemäßen Zustand geführt haben, zu überarbeiten. Die überarbeitete Betriebsanweisung ist der zuständigen Überwachungsbehörde zeitnah, jedoch spätestens 3 Monate nach Feststellung des nicht ordnungsgemäßen Zustandes schriftlich vorzulegen.

#### Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV)

42. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die sicherstellt, dass die gefährlichen Abfälle zu keiner Zeit außerhalb der AwSV-Fläche der BE 600 abgekippt, umgeschlagen, behandelt und zeitweilig zwischengelagert werden. Eine Verbringung oder Verschleppung der gefährlichen Abfälle auf sonstige Bereiche des Betriebsgeländes ist unzulässig.

43. Die in den Sickersaftbehälter aufgefangenen Flüssigkeiten sind ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
44. Der Betrieb der Tankstelle und damit eingeschlossenen alle Betankungsvorgänge sind ausschließlich auf der AwSV-Fläche der Box 1 (in BE 600), wie in der „Aufstellungsskizze der bauartzugelassenen Eigenverbrauchstankstelle“ des Anhangs zu Kapitel 4.1.8 der Antragsunterlagen dargestellt, zulässig.
45. Die Befüllung der Tankstelle durch den Tankwagen darf nur innerhalb der gesicherten AwSV-Fläche der Box 1 (in BE 600) geschehen.
46. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sowie Dieselmotorkraftstoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Bindemittel ist vor Ort vorzuhalten. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie einer zulässigen Abfallentsorgung zu zuführen.
47. Die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Die bestehende Anlagendokumentation ist um die neuen AwSV-Anlagen zu ergänzen. Die ergänzte Anlagendokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Genehmigungsbescheides spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage vorzulegen.

#### Wasserwirtschaft

48. Es darf kein Wasser aus den unterirdischen Zisternen zur Versickerung gebracht werden, d.h. es darf keine Verbindung zwischen Rückhalteeinrichtungen und Rohrigole bestehen.
49. Es darf kein Niederschlagswasser, welches von der Betriebsfläche abfließt, auf Grünflächen versickert werden.

#### Abfallwirtschaft

50. Die gefährlichen Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt in der BE 600 zu lagern.
51. Für die Lagerung der gefährlichen Abfälle ist eine angemessene Kapazität in der BE 600 und ein gesonderter Bereich ggf. für die Lagerung und Handhabung verpackter gefährlicher Abfälle vorzuhalten.

52. Vor Übernahme der gefährlichen Abfälle in das Zwischenlager sind die im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der gefährlichen Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
53. Vor dem Zusammenfügen der gefährlichen Abfälle zu größeren Transporteinheiten ist die Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
54. Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für gefährliche Abfälle einzurichten, mit dem der Standort und die Menge der Abfälle in der Anlage zu jeder Zeit zu verfolgen sind.

### Organisation und Personal

55. Vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist digital und / oder in Papierform zu führen und laufend fortzuschreiben.
56. Bei Anlieferung des Abfalls in der Anlage ist eine Annahmekontrolle vorzunehmen. Abfallarten, die nicht angenommen werden dürfen bzw. festgestellte Fehlwürfe und Fehlanlieferungen sind in einem geeigneten Sperrlager in der BE 600 zwischenzulagern und zeitnah zu entsorgen.
57. Die Annahmekontrolle soll insbesondere umfassen:
  - die Mengenermittlung in Gewichts- bzw. Volumeneinheiten,
  - die Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
  - die Durchführung von Sichtkontrollen,
  - die Zuordnungen der angenommenen Abfälle zu den Betriebseinheiten,
  - Datum,
  - Anlieferer,
  - Prüfung der Einhaltung der Vorgaben gemäß der Nachweisverordnung und
  - die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nummer 6, 8, 18, 26 und 52.

58. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides ist ein Organisationsplan zu erstellen. Darin ist die personelle Organisation der Anlage unter Benennung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche darzustellen. Der Organisationsplan ist Teil des Betriebshandbuches.
59. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.
60. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.
61. Die Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen.
62. Das Leitungspersonal muss über Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Es ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.
63. Das sonstige Personal muss über Sachkunde verfügen.
64. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist laufend fortzuschreiben.
65. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten (zumindest Annahmebedingungen, Annahmehkontrolle und Sicherstellung, Sicherheit und Ordnung, Haftung, Zuwiderhandlung) und ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei der Abnahme der Anlage vorzulegen.
66. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Daher ist sie mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In der Betriebsordnung sind gegebenenfalls auch Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten, z. B. Störstoffen, Fehlwürfen, aufzunehmen.

67. Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Es ist vor Inbetriebnahme der Anlagenänderung einzurichten und hat alle für den Anlagenbetrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- Daten über die angenommenen Abfälle und deren Zuordnung zu den Betriebseinheiten,
  - Daten über die abgegebenen Abfälle sowie Angaben zu deren Verbleib,
  - Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
  - Umsetzung der Nebenbestimmung Nummer 27, 53 bis 54
  - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
  - Betriebs- und Stillstandzeiten der einzelnen Betriebseinheiten,
  - Betriebs- und Stillstandzeiten der Befeuchtungsanlage,
  - Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
  - Ergebnisse von regelmäßigen Wartungsarbeiten,
  - Dokumentation über die Durchführung der Fahrwegreinigung,
  - Dokumentation über zurückgewiesene Abfallanlieferungen,
  - Dokumentation der festgestellten Stör- bzw. Fremdstoffe und
  - Zählerstand der Eigenverbrauchstankstelle.
68. Das Betriebstagebuch ist vom Anlagenleiter mindestens monatlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
69. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

70. Über die Daten der Nebenbestimmung Nummer 67 Spiegelstrich 4 ist eine Jahresübersicht zu erstellen. Diese ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Überwachungsbehörde in ausgewerteter und beurteilter Form vorzulegen.
71. Die vorstehend unter dem Abschnitt Organisation und Personal aufgenommenen Nebenbestimmungen entfallen, sofern der Betrieb nach der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Absatz 2 KrWG, nach EN ISO 14001 (Umweltmanagement) oder nach der EMAS-Verordnung zertifiziert ist. Die Nebenbestimmung Nummer 69 bleibt davon unberührt.

#### **IV. Hinweise**

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallanlage:
  - zuständige Natur- und Landschaftsschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 51,
  - zuständige Genehmigungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
  - zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
  - zuständige Bodenschutzbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52,
  - zuständige Wasserbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54.
2. Gemäß § 1 Absatz 1 der 5. BImSchV ist für die Anlage ein Immissionsschutzbeauftragter oder eine Immissionsschutzbeauftragte zu bestellen.
3. Gemäß § 59 KrWG ist für die Anlage ein Betriebsbeauftragter oder eine Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen.
4. Aufgrund der Anlagentypen der Die Anlage fällt unter den Anwendungsbereich der 11. BImSchV.
5. Die Anlage fällt aufgrund der Tätigkeit nach Nummer 5a) des Anhangs 1 der E-PRTR-VO 166/2006/EG in deren Anwendungsbereich und ist somit PRTR-berichtspflichtig.
6. Gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn der Betrieb länger als drei Jahre ruht.

7. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen (UWSchadAnzVO) ist zu beachten.
8. Aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Genehmigung nicht berührt oder ersetzt.
9. Für die Recyclinganlage ist gemäß § 26 BHKG und Liste der AGBF Bund im Abstand von längstens 3 bzw. 6 Jahren eine Brandverhütungsschau durchzuführen.
10. Die auf Seite 9 der Schallprognose Bericht der deBAKOM GmbH, Berichtsnummer 2022020018\_0042-II vom 13.10.2025 dargestellte Aufbereitung durch Siebtätigkeit von gefährlich deklariertem Bodenmaterial in der räumlichen Nähe zur LüRA-Halle ist nicht Antragsgegenstand und beinhaltet somit auch nicht den Genehmigungsumfang dieser Genehmigung. Die Behandlung der gefährlichen Abfälle beinhaltet ausschließlich eine Störstoffauslese mittels Radlader und Bagger in der BE 600.
11. Sollte es im Bereich der Rohrfernleitungsanlage zu Eingriffen in den Untergrund kommen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, ist eine Anzeige nach § 49 WHG bei der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde zu stellen.
12. Die Auflagen, Nebenbestimmungen, Grenzwerte und Befristungen meiner bisherigen Bescheide bleiben unberührt, wenn sie nicht durch diesen Bescheid ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.

## **V. Begründung**

### **1. Sachverhaltsdarstellung**

Die LRG Recycling GmbH, im weiteren Antragstellerin genannt, beantragte am 16.06.2025 gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Anlage zum Brechen und Klassieren von Gestein sowie der Boden- und Bau-schuttrecyclinganlage auf dem Standort Kalkstraße 218 in 51377 Leverkusen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurden ursprünglich mit Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Köln vom 13.11.1992 (2130-20/92-Hs/Hr), zuletzt geändert durch Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 07.01.2016 (Az. 52.0049/15/12.0-we), genehmigt.

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern 2.2, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst die Abfallentsorgungsanlage folgende Betriebseinheit:

Betriebseinheit Nr.:	Bezeichnung	bestehend aus:
BE 100	Annahmehbereich	Waage, Eingangskontrolle, Vorsortierbereich und Sicherstellungsfläche
BE 200	Inputlagerfläche	Halden und Fahrwege
BE 300	Produktion	Aufbereitung, Brecher- / Siebanlage, FE Abscheider, Lagerboxen
BE 400	Outputlagerfläche	Fahrwege, Halden und Boxen
BE 500	Nebeneinrichtungen	Sozialbereich und Entwässerung
BE 600	Lagerflächen für gefährliche Abfälle	Inputlager gefährlicher Abfälle, Sicherstellungsbereich gefährlicher Abfälle, Outputlager gefährlicher Abfälle, Störstoffsortierung, Box 1: Eigenbedarfstankstelle

(Tabelle 5)

Die Betriebszeiten sind auf werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr begrenzt.

Weitere Angaben zum Antragsgegenstand sind dem Tenor (I.) und den Antragsunterlagen zu entnehmen.

## 2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Eine Genehmigung ist gemäß § 16 Absatz 1 2. Halbsatz BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen oder überschreiten.

Durch die beantragte Erweiterung werden für sich genommen die Leistungswerte der Nummern 8.11.2.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV überschritten. Vor dem Hintergrund ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Nach Abschluss aller Maßnahmen ist die Gesamtanlage den folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen, wobei die Anlage der Nr. 2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Hauptanlage darstellt:

- a. Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieren für Sand oder Kies sowie Anlagen, die nicht mehr als 10 Tage im Jahr betrieben werden

(Nr. 2.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- b. Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag

(Nr. 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

**mit einer maximalen Gesamtdurchsatzkapazität zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein (Nr. 2.2) und zur sonstigen Behandlung nicht gefährliche Abfälle (Nr. 8.11.2.4) von insgesamt 100 t/h.**

- c. Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag

**mit einer Durchsatzkapazität von 150 t/d**

(Nr. 8.11.2.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- d. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr

**mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.000 t**

(Nr. 8.12.1.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

- e. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

(Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV),

**mit einer Gesamtlagerkapazität für gefährliche (Nr. 8.12.1.1) und nicht gefährliche Abfälle (Nr. 8.12.2) von insgesamt 50.000 t und einer maximalen Lagermenge von 21.000 t RCL Material.**

- f. Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag

**mit einer Umschlagleistung von 400 t/d**

(Nr. 8.15.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV).

Anlagen der Nr. 8.11.2.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit „G“ gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Anlagen der Nr. 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet, da es sich bei der Entsorgungsanlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) handelt.

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Da die Entsorgungsanlage unter die IE-Richtlinie fällt, müssen grundsätzlich auch die nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein.

Diese Pflichtangaben nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV wurden jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Regelungsbedarf ergibt sich im vorliegenden Fall für die Anforderungen an die Wartung, die in Nebenbestimmung Nummer 6 festgelegt wurde, an den Umgang mit relevant gefährlichen Stoffen in den Nebenbestimmungen Nummer 28 bis 41 festgelegt wurde sowie an die Anforderungen an die Organisation und das Personal in den Nebenbestimmungen Nummer 55 bis 70 festgelegt wurden.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich nicht.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die beantragte Anlagenart ist nicht im Anhang des UVPG aufgeführt, von daher findet das UVPG in diesem Verfahren keine Anwendung.

#### Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Vorhabens am 04.08.2025 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln erfolgte die Auslage der Antragsunterlagen über das Beteiligungsportal [beteiligung.nrw](https://beteiligung.nrw) in der Zeit vom 11.08.2025 bis einschließlich 10.09.2025.

#### Einwendungen

Innerhalb der bis einschließlich 10.10.2025 dauernden Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die Durchführung eines Erörterungstermins war daher entbehrlich. Die Antragstellerin wurde gemäß § 16 Absatz 2 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet. Außerdem wurde die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins am 27.10.2025 auf der Internetseite

der Bezirksregierung Köln und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekanntgegeben.

### Behördenbeteiligung

Im Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- Stadt Leverkusen, Die Bürgermeisterin

- das Planungsamt,
- das Bauordnungsamt
- die Brandschutzdienststelle,
- das Gesundheitsamt und
- die Untere Naturschutzbehörde.

- Bezirksregierung Köln

- Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz),
- Dezernat 52 (AwSV),
- Dezernat 53 (Immissionsschutz),
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft),
- Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz),

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW

- Regionalforstamt Bergisches Land – Forstbezirk Leichlingen

Darüber hinaus wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW mit der Prüfung folgender Fragestellungen beauftragt:

- Plausibilitätsprüfung der Lärmgutachtens,
- Plausibilitätsprüfung des Staubgutachtens,

Ich habe die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Immissionsschutzes geprüft.

Die beteiligten Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme abgegeben. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende

Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

#### Frist bis zum Erlöschen der Genehmigung

Gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG wurde eine Frist bis zum Erlöschen der Genehmigung, festgelegt. Die Frist wurde auf zwei Jahre bis zur Errichtung und einem weiteren Jahr bis zur Inbetriebnahme festgesetzt. Die Fristen sind angemessen um die zur Umsetzung erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen.

### **3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens**

#### **3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

##### 3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT- Schlussfolgerungen

Die Anlagen der Nummern 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet und gemäß § 3 der 4. BImSchV Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, im Weiteren IED-Anlagen. Für diese Anlagenart ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75 des Europäischen Parlamentes und des Rates für die Abfallbehandlung maßgeblich.

#### Anwendbarkeit der BVT-Schlussfolgerungen

Die beantragte IED-Anlage kann folgenden Tätigkeiten des Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie zugeordnet werden:

a) Anlagen der Nr. 8.11. 2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV – Anlagen zur sonstigen Behandlung gefährlicher Abfälle:

- die Behandlung (Störstoffauslese) gefährlicher Abfälle mit einer Behandlungskapazität von 150 Tonnen pro Tag in der BE 600.

Die unter a) beschriebene Behandlung gefährlicher Abfälle steht als Tätigkeit dem Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung „Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag“ den Tätigkeiten den Ziffern 5.1 lit a) bis j) nach Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie gegenüber.

Die beantragte Behandlungsform der Störstoffauslese mittels Radlader und Bagger ist keiner Tätigkeit im Sinne der Ziffern 5.1 lit a) sowie c) bis j) der BVT Schlussfolgerungen zuzuordnen.

Auch die physikalisch-chemische Behandlung nach der Zuordnung zur Ziffer 5.1 lit. b), welche als Hauptprozesse die Immobilisierung von festen und/oder pastösen Abfällen (Abschnitt 5.1.2.1) und die Stabilisierung bzw. die Verfestigung vor der Verfüllung solcher Abfälle umfasst (Abschnitt 5.1.2.2), entspricht nicht der antragsgegenständlichen Behandlungsform.

Die als Anlage der Nr. 8.11.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV beantragten Tätigkeiten, der Behandlung (Störstoffauslese) gefährlicher mineralischer Abfälle mit einer Behandlungskapazität von 150 Tonnen pro Tag in der BE 600, sind aus den o. g. Gründen den anlagenspezifischen Schlussfolgerungen der Ziffer 4. der BVT-Schlussfolgerungen für die chemisch-physikalische Abfallbehandlung nicht zuzuordnen.

b) Anlagen der Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen:

- die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.000 Tonnen in der BE 600

Die unter b) beschriebene Lagerung gefährlicher Abfälle steht als Tätigkeit im Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung die Ziffer 5.5 „Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Ziffer 5.4 in Anhang I der RL 2010/75/EU fällt, bis zur Durchführung einer der in den Ziffern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 in Anhang I der RL 2010/75/EU aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind“ gegenüber.

Die Tätigkeit der Ziffer 5.5 steht in Abhängigkeit zu den Tätigkeiten 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6.

Die Tätigkeiten 5.2 „Beseitigung oder Verwertung in Abfall(mit)verbrennungsanlagen“, 5.4 „Deponien“ und 5.6 „Unterirdische Lagerung“ treffen hier nicht zu. Da jedoch eine Tätigkeit nach Ziffer 5.1 angenommen wird, ist auch Ziffer 5.5 der BVT-Schlussfolgerungen einschlägig.

**Fazit:** Zur Anwendung kommen daher die verbleibenden allgemeinen Schlussfolgerungen unter der Ziffer 1.

### 3.1.2 Anlagensicherheit

Der Antragsgegenstand umfasst die zeitweilige Lagerung, die Behandlung (Störstoffauslese) mittels Bagger und Radlader und den Umschlag zu größeren Transporteinheiten von gefährlichen Abfällen in der BE 600. Dabei sollen gefährliche Abfälle, mit den Gefährlichkeitskategorien der H-Gesundheitsgefahren sowie der P-Physikalischen Gefahren gemäß Anhang I der 12. BImSchV nicht angenommen werden. Bei den beantragten gefährlichen Abfällen, welche die Gefahrenkategorie der E-Umweltgefahren beinhalten können, wurde beantragt, die in Anhang I der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen zu unterschreiten.

Als ein außer Kontrolle geratener Prozess wurde im vorliegenden Fall ein Vollbrandszenarios betrachtet. Hierbei wurden die Brandprodukte gemäß Ziffer 4.4.2 Tabelle 17 der KAS 43, die bei Vollbrand von 16 Stunden der gesamten Lagermenge von 1000 t entstehen könnten, konservativ abgeschätzt. Unter Bezugnahme der vorherrschenden Brandbekämpfungsmöglichkeiten (Werkfeuerwerk vor Ort und öffentliche Feuerwehr in unmittelbarer Nähe) sowie der baulichen Brandabschnitte ist zur abschließenden Betrachtung eine Branddauer von 2 Stunden zugrunde gelegt worden. Die Annahmen sind plausibel und nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der thermisch initiierten abziehenden Luftvolumina von 70% wurde rechnerisch nachgewiesen, dass der Bewertungsquotienten der Stoffe gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV weit unter 1 bleibt und somit kein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung vorliegt.

Um sicherzustellen, dass die Mengenschwellen der 12. BImSchV nicht überschritten werden, wurden die Nebenbestimmungen Nummer 26 - 27 in den Bescheid aufgenommen.

Demnach werden die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

Das Anlagengelände der LRG Recycling GmbH befindet sich innerhalb des Betriebsgeländes der Dynamit Nobel GmbH bzw. der Firma Novasep. Durch die

Analgenerweiterung der LRG Recycling GmbH kommt es zu keiner Erhöhung der umgebungsbedingten Gefahr für die benachbarte Störfallanlage durch Schadstoffemissionen. Am maßgeblichen Beurteilungspunkt BUP 1 / ANP\_1 (Kalkstraße) werden die prognostizierten Gesamtbelastungen für Partikel PM10 und PM2,5 sowie Staubbiederschlag der jeweiligen Immissionswerte der TA Luft unter Einsatz von Staubbinderungsmaßnahmen eingehalten. Die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 der TA Luft werden für die relevanten Luftschadstoffe unter Zugrundelegung der Nebenbestimmungen Nummer 8 und 18 unterschritten.

Aus Sicht der Anlagensicherheit bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.1.3 Geräusche

#### 3.1.3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Zur Beurteilung der durch den geplanten Anlagenbetrieb hervorgerufenen Lärmemissionen und Lärmimmissionen ist den Genehmigungsunterlagen eine Schallimmissionsprognose, Stand 13.10.2025, Berichtsnummer 2022020018\_0042-II der deBAKOM GmbH beigefügt worden. Für die einzelnen lärmrelevanten Vorgänge wurden Schallleistungspegel nach einschlägigen Untersuchungsergebnissen sowie beim Prallbrecher aus eigener Messung vor Ort zum Ansatz gebracht und die schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen, mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abgestimmten, Immissionsorte untersucht. Gemäß der TA Lärm wurden hierbei die gesamten mit dem Betrieb der Abfallanlage verbundenen Schallemissionen und die daraus resultierenden anteiligen Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten prognostiziert.

Als Immissionsorte dienen bei bebauten Grundstücken die vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 (z.B. Wohnräume und Büros).

Vergleich Immissionsrichtwert – Beurteilungspegel Zusatzbelastung  
(Tag 06:00 – 22:00 Uhr)

Immissionsort	Immissionsrichtwert tags in dB(A)	Beurteilungspegel L. Zusatzbelastung tags in dB(A) unter Betriebsbedingung Situation							Unterschreitung in dB(A) unter maßgeblicher Betriebssituation
		1	2	3	4	5	6	7	
IO 1: Stixchesstraße 183	60	51	49	48	51	50	51	48	9
IO 2: Stixchesstraße 1	60	43	51	51	51	50	50	52	8

IO 3: Kalkstraße 178	60	42	<b>44</b>	42	41	42	41	42	16
IO 4: Be- triebs- grenze Nachbarbe- trieb	70	49	53	<b>56</b>	53	52	50	<b>56</b>	14

Vergleich Immissionsrichtwert - Spitzenpegel - Zulässiger Spitzenpegel  
(Tag 06:00 - 22:00 Uhr)

Immis- sions- ort	Immissi- onsricht- wert tags in dB(A)	Spitzenpegel tags L <sub>AFmax</sub> in dB(A) unter Betriebsbedingung Situation							Zulässiger Spit- zenpegel in dB(A)
		1	2	3	4	5	6	7	
IO 1: Stixches- straße 183	60	62,0	62,0	62,0	62,0	62,0	62,0	62,0	90
IO 2: Stixches- straße 1	60	61,2	61,2	61,2	61,2	61,2	61,2	61,2	90
IO 3: Kalkstraße 178	60	50,4	52,6	50,4	50,4	50,4	50,4	50,4	90
IO 4: Be- triebs- grenze Nachbarbe- trieb	70	72,2	72,2	72,2	72,2	72,2	72,2	72,2	100

### Bewertung

Der prognostizierte Beurteilungspegel liegt am Immissionsort IO 3 um mindestens 10 dB(A) unter dem gebietsbezogenen Immissionsrichtwert und der Spitzenpegel erreicht den maßgebenden Immissionsrichtwert nicht.

Somit befindet sich der Immissionsort IO 3 gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage und ist irrelevant. Eine weitere Beachtung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung entfällt.

Die Immissionsorte IO 1, IO 2 und IO 4 befinden sich nach Ziffer 2.2 a) und b) TA Lärm innerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage, da

- a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt und
- b) die von der Anlage ausgehenden Geräusche Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

Die Immissionsrichtwerte werden an den Immissionsorten IO 1, IO 2 und IO 4 um mindestens 8 dB(A) unterschritten. Die Bestimmung der Vorbelastung nach Abschnitt 3.2.1 Absatz 6 Satz 2 der TA Lärm konnte für diese Immissionsorte entfallen.

Auf die Berücksichtigung von Zuschlägen wegen impulshaltiger Geräusche kann verzichtet werden. Der Brecher wurde vor Ort während des bestimmungsgemäßen Betriebes über mehrere Minuten messtechnisch erfasst. Die Differenz LAFteq -LAeq betrug im Nahbereich 1,8 dB. Gemäß DIN 45645 Teil 1 kann auf eine Erteilung des Impulzzuschlages verzichtet werden, wenn die Differenz nicht größer als 2 dB beträgt. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Ebenfalls war laut Gutachter bei der Begehung an der Betriebsgrenze beim bestimmungsgemäßen Betriebszustand keine tonale Geräuschcharakteristik wahrnehmbar. Eine mögliche Tonalität ist somit ebenso nicht zu erwarten,  $K_T = 0$  dB.

Aufgrund der Einstufung der Immissionsorte als Mischgebiet ist der Betrieb während der Ruhezeiten durch Zuschläge  $K_R$  nicht zu berücksichtigen,  $K_R = 0$  dB.

Im vorliegenden Fall sind keine Anlagen geplant, von denen tieffrequente Geräuschemissionen zu erwarten sind.

Das schalltechnische Gutachten prognostiziert für das beantragte Vorhaben, dass durch den Betrieb der Gesamtanlage die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden. Das Spitzenpegelkriterium gemäß Nr. 6.1 TA Lärm wird eingehalten.

Laut gutachterlicher Prognose nebst erläuternder E-Mail des Gutachters vom 24.11.2025 ist mit ständig vorherrschenden Fremdgeräuschen ausgehend vom öffentlichen Straßenverkehr (ohne Berücksichtigung des Bahnverkehrs) am Tage von mindestens 66 dB(A) am Immissionsort IO 1 und 51 dB(A) am Immissionsort IO 2 und am Immissionsort IO 3 von mindestens 49 dB(A) zu rechnen. Die Genehmigung darf nach Nummer 3.2.1 Ziffer 5 der TA Lärm nicht versagt werden, wenn infolge ständig vorherrschender Fremdgeräusche keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen durch die zu beurteilende Anlage zu befürchten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die Beurteilung der Geräuschemissionen der Anlage weder Zuschläge gemäß dem Anhang für Ton- und Informationshaltigkeit oder Impulshaltigkeit noch eine Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche nach Nummer 7.3 der TA Lärm erforderlich sind und der Schalldruckpegel  $L_{AF}(t)$  der Fremdgeräusche in mehr als 95 % der Betriebszeit der Anlage in der jeweiligen

Beurteilungszeit nach Nummer 6.4 der TA Lärm höher als der Mittelungspegel  $L_{Aeq}$  der Anlage ist. Dies ist hier der Fall.

Die Mittelungspegel in der Tagzeit des ständig vorherrschenden Fremdgeräusches liegen laut Lärmkartierung NRW ca. 20 dB (IO 1), 5 dB (IO 2) und 10 dB (IO 3) über den Mittelungspegeln des Betriebes. Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen der Anlage sind keine o. g. Zuschläge gemäß TA-Lärm erforderlich.

Um sicherzustellen, dass gemäß Nummer 3.2.1 Ziffer 5 der TA Lärm die zu beurteilende Anlage im Falle einer späteren Verminderung der Fremdgeräusche nicht relevant zu schädlichen Umwelteinwirkungen beiträgt, wird die Nebenbestimmung Nummer 14 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

#### 3.1.3.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt insbesondere durch die Einhaltung des Standes der Technik Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen ist. Der Stand der Technik zur Lärm-minderung (Nummer 2.5 TA Lärm) dient dem Zweck der Minderung von Geräuschimmissionen. Er schließt sowohl Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg ein, soweit diese in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Schallquelle stehen. Das Maß der Vorsorgepflicht ist aufgrund Nummer 3.3 TA Lärm einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Lärm-minderung nach der zu erwartenden Immissions-situation des Einwirkungsbereiches insbesondere unter Berücksichtigung der Bauleitplanung zu bestimmen. Die Geräuschimmissionen der Anlage müssen so niedrig sein, wie dies zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach Nummer 3.3 Satz 1 TA Lärm nötig und nach dem Stand der Technik zur Lärm-minderung möglich ist. Der Stand der Lärm-minderungstechnik ist im vorliegenden Vorhaben eingehalten.

Mit Nebenbestimmung Nummer 15 werden daher für die Immissionsorte IO 1 und IO 2 und IO 4 die prognostizierten Beurteilungspegel als Grenzwerte festgesetzt. Seitens des Anlagenbetreibers besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausschöpfung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte. Eine gutachterliche Überprüfung nach Inbetriebnahme der Anlage wird in der Nebenbestimmung Nummer 16 gefordert. Sollte die gutachterliche Überprüfung aufgrund der ständig vorherrschenden Fremdgeräusche nicht möglich sein,

so hat die gutachterliche Überprüfung für diese Immissionsorte anhand einer detaillierten Prognoserechnung nach Anhang A Nummer 2.3.1 der TA Lärm zu erfolgen.

### 3.1.3.3 Gesamtbewertung der Geräuschsituation

Der Stand der Lärminderungstechnik ist eingehalten. Die von dem Vorhaben ausgehende Zusatzbelastung hat an den maßgeblichen Immissionsorten IO 1 (Stixchesstraße 183), IO 2 (Stixchesstraße 1) und IO 4 (Betriebsgrenze Nachbarbetrieb) einen Abstand von mindestens 8 dB(A) zum gebietsbezogenen Richtwert und sind somit irrelevant im Sinne der Nummer 3.2.1 TA Lärm.

Am Immissionswert IO 3 (Kalkstraße 178) ist die Differenz zwischen der Zusatzbelastung und dem gebietsbezogenen Richtwert größer als 10 dB(A) und die von der Anlage ausgehenden Geräuschspitzen erreichen nicht die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert. Diese befinden sich somit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lärm hervorgerufen werden.

Aus schallschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.1.4 Erschütterungen

Das Vorhaben enthält keine schwingungserzeugenden Anlagenteile. Mit Erschütterungen ist während des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht zu rechnen.

### 3.1.5 Luftreinhaltung

#### 3.1.5.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Stäube

Zur Beurteilung der durch den geplanten Anlagenbetrieb hervorgerufenen Staubimmissionen wurde den Genehmigungsunterlagen eine Staubimmissionsprognose, Stand 11.12.2025, Bericht Nr.: S22054.1/02 der Fides Immissionsschutz und Umweltgutachter GmbH beigelegt. In der Staubimmissionsprognose wurde geprüft, ob das Vorhaben die Anforderungen der TA Luft einhält.

Gemäß TA Luft wurde eine Gesamtzusatzbelastung für den Feinstaub PM 10 und PM 2,5 sowie für den Staubbiederschlag prognostisch berechnet. Dabei lagen die berechneten Staubemissionen für diffuse Quellen mit 5,22 kg/h deutlich über dem

Bagatellmassenstrom für Gesamtstaub. Die Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung an Staubemissionen war erforderlich.

Aus den ermittelten Emissionen wurde mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung die Gesamtzusatzbelastung für Feinstaub PM 10 und PM 2,5 sowie Staubbiederschlag berechnet. Dabei wurden an den umliegenden Analysepunkten ANP\_1, ANP\_3 und ANP\_4 die nicht relevanten Zusatzbelastungen an PM 10 und Staubbiederschlag von jeweils 3 % des Immissionswertes überschritten. Bezogen auf Partikel PM<sub>2,5</sub> wurde der Irrelevanzwert an den Beurteilungspunkten ANP\_1 und ANP\_4 überschritten.

Bei der Überschreitung der nach TA Luft Nummer 4.6.1.1b) irrelevanten Gesamtzusatzbelastung an Staubkonzentration war für die umliegenden Immissionspunkte die Gesamtbelastung an Staubkonzentration zu ermitteln und zu beurteilen.

Für die Beurteilungspunkte ANP\_1, ANP\_3 und ANP\_4 konnte nachgewiesen werden, dass die zulässigen Gesamtbelastungen für Feinstaubkonzentrationen PM 10 und PM 2,5 eingehalten werden (Tabelle 14 des Gutachtens) und somit auch an allen anderen Immissionsorten in der Umgebung des Betriebes.

Gemäß Nummer 4.2.2 der TA Luft gibt der auf 24 Stunden bezogene Immissionswert für Partikel PM 10 bei einem Jahreswert von unter 28 µg/m<sup>3</sup> als eingehalten. Der höchste Immissions-Jahreswert für die Gesamtbelastung für Partikel PM<sub>10</sub> befand sich am Beurteilungspunkt ANP\_1 mit 20 µg/m<sup>3</sup>. Somit gilt die zulässige Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwertes von 50 µg/m<sup>3</sup> von 35 pro Jahr gemäß Nummer 4.2.2 der TA Luft als eingehalten.

Die maximale Gesamtzusatzbelastung an Staubbiederschlag wurde am ANP\_1 mit 0,0693 g/(m<sup>2</sup> x d) berechnet. Demnach ist der zulässige Immissionswert von 0,35 g/(m<sup>2</sup> x d) sicher eingehalten.

Zur mengenmäßigen Ermittlung der Staubinhaltsstoffe wurden die jeweiligen Maximalwerte (80% Perzentile) aus der Abfallanalydatenbank (ABANDA) zugrunde gelegt. Die ermittelten Emissionsmassenströme je Stunde wurden mit den jeweiligen Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 der TA Luft verglichen.

Ausgenommen der Stoffe Benzo[a]pyren und Dioxine/Furane wurden für die relevanten Schadstoffe die jeweiligen Bagatellmassenströme weit unterschritten. Die Bestimmung der Immissionskenngrößen ist nach Nummer 4.6.1.1 b TA Luft für die Schadstoffe Arsen,

Benzol, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium und deren Verbindungen war somit nicht erforderlich.

Um 10 Prozent der festgelegten Bagatellmassenströme für Benz[a]pyren und Dioxine/Furane zu unterschreiten wurde rechnerisch die maximale Umschlagmenge für die Abfälle mit den höchsten Schadstoffbelastungen anhand der ABANDA Datenbank ermittelt. Die maximalen Umschlagmengen für die Abfälle mit den Abfallschlüsseln nach AVV 17 03 01\*, 17 10 06\* und 17 05 03\* sind in Nebenbestimmung Nummer 8 und die maximalen Schadstoffgrenzwerte für die relevanten Stoffe Benzo[a]pyren und Dioxine/Furane sind in Nebenbestimmung Nummer 18 aufgenommen worden.

#### 3.1.5.2 Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen durch Stäube

Gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt insbesondere durch die Einhaltung des Standes der Technik Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Stäube zu treffen ist.

Hierzu werden auf dem gesamten Betriebsgelände stationäre Beregnungsanlagen zur Befeuchtung der Lagerhalden, Fahrwege und Behandlungsaggregate eingesetzt.

Die in den Nebenbestimmungen Nummer 17 sowie 19 bis 25 festgelegten Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik gemäß Nr. 5.2 der TA Luft und stellen sicher, dass weitere relevante Staubemissionen vermieden werden.

Durch die in den Nebenbestimmungen Nummer 17 und 19 bis 25 festgeschriebenen Maßnahmen, entsprechend dem Stand der Technik nach Nummer 5.2.3 der TA Luft sowie den einschlägigen Anforderungen nach Nummer 5.4.8.12 der ABA-VwV, werden weitere relevante Staubbildungen vermieden.

#### 3.1.5.3 Gesamtbewertung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Stäube

Der Stand der Technik zur Reinhaltung der Luft wird eingehalten. An allen Beurteilungspunkten unterschreiten die prognostizierten Gesamtbelastungen für Partikel PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> die jeweiligen Immissionswerte.

Der höchste Immissions-Jahreswert für die Gesamtbelastung für Partikel PM<sub>10</sub> findet sich am Beurteilungspunkt ANP\_1 mit 20 µg/m<sup>3</sup>.

Der Aussage im Gutachten, dass somit die zulässige Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwertes von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  von 35 pro Jahr als eingehalten gilt, kann gefolgt werden.

Die Anforderungen des § 5 Absatz 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Stäube werden eingehalten.

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staub hervorgerufen werden.

Es bestehen somit aus der Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

### 3.1.6 Geruchsimmissionen

Mit zusätzlichen Geruchsimmissionen durch das Änderungsvorhaben ist nicht zu rechnen. In der Anlage sollen keine geruchsintensiven Abfälle zeitweilig gelagert, behandelt oder umgeschlagen werden.

Eine Geruchsbelästigung der Nachbarschaft ist somit nicht zu besorgen. Es bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

### 3.1.7 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Immissionen durch Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

## 3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

### 3.2.1 Bauplanungsrecht

Die Kalkstraße 218 und damit das geplante Vorhaben sind nach § 34 BauGB zu beurteilen. Im Flächennutzungsplan (FNP) ist der Bereich als Industriegebiet (GI) dargestellt. Eine Anlage zum Klassieren und Brechen von Gestein sowie einer Boden- und Bauschutttaufbereitungsanlage ist nach § 34 BauGB in Verbindung mit der FNP-Darstellung planungsrechtlich zulässig.

Das Betriebsgelände der LRG Recycling GmbH liegt auf dem Betriebsgelände der Dynamit Nobel GmbH bzw. der Firma Novasep. Bei der bereits genehmigten Anlage und deren geplante Erweiterung handelt es sich um eine Bauschuttrecyclinganlage. Der Standort ist derzeit kein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung. Ein Betriebsbereich

soll auch mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens weiterhin ausgeschlossen werden. Daher werden in den Antragsunterlagen keine Aussagen zum angemessenen Sicherheitsabstand getroffen.

Eine Beurteilung des Vorhabens vor dem Hintergrund des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzeptes erfolgt somit nicht.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.2 Bauordnungsrecht

Die geplante Maßnahme verstößt nicht gegen das Bauordnungsrecht.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.3 Brandschutz

Die eingereichten Planunterlagen wurden zur brandschutztechnischen Beurteilung gemäß § 50 i. V. m. § 58 Absatz 5 BauO NRW vorgelegt.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Punkte:

- Löschwasserversorgung,
- Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen,
- Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen,
- Lage und Anordnung von Löschwasser-Rückhalteanlagen,
- Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung und für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden,
- Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und die Alarmierung im Brandfall,
- Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und –Bekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauordnungsrecht eine Prüfung des baulichen Brandschutzes und daher eine Prüfung über die oben genannten Bereiche hinaus durch die Feuerwehr Leverkusen nicht stattfand.

Zu dem oben genannten Bauvorhaben wird anhand des eingereichten Antrags vom 16.05.2025 inklusive dem Brandschutzkonzept

Verfasser: saSV Dipl.-Ing. U. Eger

Stand: 11.09.2019

Firma: Brandschutzbüro EGER, Brüsseler Allee 23 in 41812 Erkelenz

Projekt: Neubau einer Schüttgutlagerhalle

und 1. Ergänzung des Ingenieurbüros SV. Zahn in 41179 Mönchengladbach, saSV Hr. Dipl.-Ing. A. Zahn vom 20.10.2025, sowie der Unterlagen

- Formlose Beschreibung der Anlage
- Angaben zu Gefahrstoffen
- Angaben zum Störfallrecht
- Angaben zu den neuen Abfällen, mit denen umgegangen und die gelagert werden (nach Abfallschlüsselnummern)
- Diverse Pläne sowie
- weitere Unterlagen der hp Industrie- und Gewerbebau GmbH – Köln, wie die Beschreibung der Bodenplatten der Schüttgutlagerhalle, die Ausführungsbeschreibung der Verwertungsfläche und Fotodokumentation

aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

#### Zugänglichkeit

Gemäß dem Punkt 4.1 des Brandschutzkonzeptes mit Stand 11.09.2019 handelt sich bei der Zufahrt auf das Gelände um eine Feuerwehrezufahrt. Diese ist gemäß der Muster-Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr bzw. gemäß der DIN 14090 von der Kalkstraße aus eindeutig und gut sichtbar zu kennzeichnen. Zusätzlich ist an der Hauptzufahrt Kalkstraße die Objektnummer 140040 auf einem Schild nach DIN 4066 in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrezufahrtskennzeichnung anzubringen.

Die Zufahrt führt über das Gelände der Dynamit Nobel Explosivstoffe GmbH als Störfallbetrieb mit gesicherter Zugänglichkeit. Eine gewaltfreie Durchfahrt zur LRG Recycling GmbH ist erforderlich und mit der Fa. Dynamit Nobel ES GmbH und der Feuerwehr Leverkusen abzustimmen (E-Mail: [feuerwehr.vorbeugenderbrandschutz@stadt.leverkusen.de](mailto:feuerwehr.vorbeugenderbrandschutz@stadt.leverkusen.de))

#### Feuerwehrplan

Aufgrund der Sondernutzung und der speziellen Löschwasserversorgung über unterirdische Löschwasserbehälter ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erforderlich. Innerhalb

des Feuerwehrplanes ist ein Kanalnetzplan mit sämtlichen Zuflüssen und allen Schiebern und dem Anschluss an das städtische Kanalnetz zu erstellen.

### Löschwasserrückhaltung

Aus mehreren Stellen im Antrag geht hervor, dass die gefährlichen Abfälle aus brennbarem Material bestehen können und dass es durch diese Stoffe zu einer Wassergefährdung kommen kann, auch wenn die Wassergefährdungskategorie nicht eindeutig definiert wird. Dadurch ist ein Brandereignis nicht ausgeschlossen und damit eine vorgeplante Löschwasserrückhaltung erforderlich. Das im Antrag genannte Rückhaltevolumen von 3 x 4,37 m<sup>3</sup> ist nicht ausreichend.

Aufgrund des Besorgnisgrundsatzes nach Wasserhaushaltsgesetz ist aus Sicht der Feuerwehr Leverkusen eine Löschwasserrückhaltung erforderlich. Größe und Ausführung ist durch eine Fachfirma zu planen, kann nach einer technischen Regel (z. B. Löschwasserrückhalterichtlinie, VCI-Leitfaden, etc.) erfolgen und ist mit der Feuerwehr Leverkusen abzustimmen. Die Löschwasserrückhaltemaßnahmen sind betrieblich bzw. technisch sicherzustellen, die Feuerwehr Leverkusen übernimmt keine vorgeplanten manuellen Rückhaltemaßnahmen. Gemäß der Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe Leverkusen TBL ist die Einleitung problematischer Abwässer ins städtische Abwasser-Netz untersagt.

Gemäß Urteil 20 A 1181/10 des OVG Münster ist kontaminiertes Löschwasser dem Betrieb zuzuordnen, eine Entsorgung durch die Feuerwehr Leverkusen findet nicht statt.

Die Brandschutzdienststelle empfiehlt weiterhin einen Fachbauleiter für den Brandschutz zu fordern, der nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Umsetzung des Konzeptes bescheinigt. Die Fachbauleitung kann vom Ersteller des Brandschutzkonzeptes ausgeführt werden.

Bei diesem Objekt ist gemäß § 26 BHKG und Liste der AGBF Bund im Abstand von längstens 3 bzw. 6 Jahren eine Brandverhütungsschau durchzuführen.

Die von der Brandschutzdienststelle der Stadt Leverkusen Nachforderungen wurden als Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert. Diese wurden unter Nebenbestimmungen Nummer 2, 9 bis 13 sowie Hinweis 9 in die Genehmigung aufgenommen.

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.4 Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV)

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes sind im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährden Stoffen zu bewerten.

#### Lagerung von gefährlichen Abfällen

Innerhalb der BE 600 erfolgt in der LÜRA-Halle in Schüttboxen die Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 1.000 t. Die Abfälle gelten als festes Gemisch gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 AwSV als allgemein wassergefährdend (awg). Die Lagerkapazität der Lageranlage erreicht eine Lagerkapazität von 1.000 t. Danach besteht für die jeweilige Anlage eine Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 AwSV für die Anlage, wonach gemäß § 41 Absatz 1 Nr. 3 AwSV die Eignungsfeststellung gemäß § 63 Absatz 1 WHG erforderlich ist. Die Anforderung für diese Anlage ergeben sich aus § 26 AwSV.

Im Rahmen der Antragstellung nimmt die Antragstellerin eine Selbsteinstufung der gelagerten Stoffe (Abfälle) gemäß § 4 AwSV vor. Diese ist zur Darstellung der Erfüllung der Anforderungen die sich aus der AwSV ergeben nicht zwingend erforderlich.

Die gelagerten Abfälle werden als trocken bzw. erdfeucht beschrieben, die Antragstellerin schließt aber nicht aus, dass es im Rahmen der Lagerung zu Sickerausflüssen kommen kann und hat daher die Anlage so geplant, dass eventuell austretende Flüssigkeiten in Auffangbehältern aufgefangen werden. Die Schüttboxen, insbesondere die Zuleitungen zu den Sickersatzbehältern sowie die Behälter selbst (inklusive deren Überwachung durch Leckagesonden und Überfüllsicherungen) werden den geltenden technischen Regeln für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend ausgeführt.

Für die Anlage zur Lagerung von Abfällen mit der zugehörigen technischen Einrichtung zum Auffangen von Sickersäften beantragt die Antragstellerin die Feststellung der Eignung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 63 WHG. Diese wird hiermit festgestellt.

#### Tankstelle

Teil des vorliegenden Genehmigungsantrags ist die Übernahme einer bereits mit Anzeige nach § 15 BImSchG angezeigten Anlagenänderung (Az.: 52.03.03-A15.1-300.0174/23-HI, vom 21.09.2023). Dabei handelt es sich um den Betrieb einer Eigenbedarfstankstelle

für Diesel im Bereich der BE 600. Für die Betriebstankstelle liegen Bauartzulassungen vor (Z-38.12-230 Lagerung, Z-65.22-262 Leckageanzeige).

Das Volumen des Dieseltanks beträgt 0,98 m<sup>3</sup> und mit der für Dieselkraftstoff zugeordneten Wassergefährdungsklasse von 2 ist die Anlage der gemäß § 39 Absatz 1 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Aufgrund der technischen Ausgestaltung (doppelwandig mit Leckageanzeigesystem) entspricht die Anlage der Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 17 AwSV für eine doppelwandige Anlage und bedarf daher gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 AwSV keiner Rückhalteeinrichtung für austretende wassergefährdende Stoffe.

Die Bodenfläche auf der die Betankung der betriebseigenen Fahrzeuge stattfindet besteht aus einer Betondecke nach der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“. Durch den Anschluss der Fläche an die drei Sickersaftauffangbehälter mit einem jeweiligen Auffangvolumen von 4,37 m<sup>3</sup>, steht ein ausreichendes Rückhaltevolumen für die Betankungsvorgänge zur Verfügung, da bereits das Volumen eines Sickersaftbehälters im Havariefall während eines Betankungsvorgangs den gesamten Tankinhalt aufnehmen kann.

Eine Berücksichtigung der Beaufschlagung der Auffangbehälter mit Niederschlagswasser ist aufgrund der Überdachung der Fläche auszuschließen. Ebenso kann kein Verschmutzungsrisiko durch die Belegung der Sickersaftbehälter mit Sickersaft abgeleitet werden, da die Fläche, auf der die Betankung stattfindet, durch die Größe, die Neigung zu den Bodenabläufen zu den Sickersaftbehältern und der hergestellten Aufkantung (Einfassung der Fläche), eine ausreichende Aufnahmekapazität für austretende Dieselkraftstoffe bietet.

Für die Betriebstankstelle beantragt die Antragstellerin die Feststellung der Eignung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 63 WHG. Diese wird hiermit festgestellt.

#### Rückhaltung bei Brandereignissen (Löschwasser § 20 AwSV)

Gemäß § 20 AwSV sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften zurückgehalten werden.

Bezüglich der Bewertung der vorhandenen Löschwasserrückhaltungseinrichtung wird auf die Ausführungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Leverkusen verwiesen. Der

brandschutztechnischen Beurteilung zur Löschwasserrückhaltung wird sich angeschlossen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der boden- und grundwasserrechtlichen Anforderungen wurden Nebenbestimmungen formuliert, die in den Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen Nummer 42 bis 47 aufgenommen wurden.

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.5 Entwässerung und Abwasser

#### Abwassersituation

Das Sanitärabwasser wird in einer abflusslosen Grube gesammelt und in einem regelmäßigen Turnus von einem Entsorgungsunternehmen abgefahren.

Das Niederschlagswasser der Hofflächen (20.628 m<sup>2</sup>) wird in 2 unterirdischen Zisternen (jeweils 905 m<sup>3</sup>, vormals als ein oberirdisches Brauchwasserbecken geplant) gesammelt und zu Befeuchtungs- und Staubminderungsmaßnahmen verwendet. Die Zisternen verfügen über einen Überlauf, der an den Schmutzwasserkanal der Stadt Leverkusen angeschlossen ist.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen (LüRA-Halle, Containeranlagen, Bestands-halle, insgesamt 3.051 m<sup>2</sup>) wird in einer bereits bestehenden Rigole versickert.

Der Sickersaft aus dem in der LüRA-Halle gelagerten Abfall wird in dafür vorgesehene Behälter geleitet. Diese werden regelmäßig von einer Fachfirma entleert und entsorgt. Produktionsabwasser fällt nicht an.

#### Abwassertechnische Stellungnahme

Gegen das Vorhaben bzw. die Genehmigung der verschiedenen Antragsgegenstände bestehen keine Bedenken.

Das von den Hofflächen in den Zisternen gesammelte Niederschlagswasser kann zu Befeuchtungs- und Staubminderungsmaßnahmen verwendet werden.

Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt weiterhin über die Rigole, durch den Wegfall des Lokschuppens hat sich – allerdings entgegen der Aussage im vorliegenden Antrag - die angeschlossene Dachfläche um ca. 2.000 m<sup>2</sup> reduziert und wird den Hofflächen zugeschlagen.

Die Entfernung von möglicherweise mit eingetragenen Staubpartikeln durch vorgeschaltete Schlammfänge findet sowohl bei der Niederschlagswassersammlung als auch der Versickerung statt und ist zu begrüßen.

Es darf kein Wasser aus den unterirdischen Zisternen zur Versickerung gebracht werden, d.h. es darf keine Verbindung zwischen Rückhalteeinrichtungen und Rohrrigole bestehen. Ferner darf auch kein Niederschlagswasser, welches von der Betriebsfläche abfließt, auf Grünflächen versickert werden.

Die formulierten Nebenbestimmungen wurden unter Nebenbestimmung Nummer 48 und 49 in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.6 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet

Die Betriebsfläche liegt außerhalb der Schutzzonen nach Deichschutzverordnung und gehört nicht zum derzeit gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Die Sachgebiete Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete und Gewässerentwicklung/Hochwasserschutz sind nicht betroffen.

Sollte es wiedererwarten bei dieser oder anderen Maßnahmen im Bereich der Rohrfernleitungsanlage zu Eingriffen in den Untergrund kommen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, ist eine Anzeige nach § 49 WHG zu stellen. Die Anzeige wäre dann bei der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde zu stellen.

Der formulierte Hinweis ist unter Hinweis 11 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.7 Bodenschutz

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um einen Teilbereich des Betriebsstandortes „SE3033/Dynamit Nobel/gesamtes Werksgeländes“, der mit dem Status „Altlast/Schädliche Bodenveränderung“ im Leverkusener Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) geführt wird.

Durch das geplante Vorhaben sind keine Eingriffe in Boden oder Grundwasser betroffen, Die Vorlage eines neuen Auszuges aus dem Altlastenkataster der Stadt Leverkusen ist daher entbehrlich.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.8 Ausgangszustandsbericht

Als Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) ist für die Anlage gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevant gefährliche Stoffe möglich ist, die in der Entsorgungsanlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

In der Anlage wird mit relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 Absatz 10 BImSchG umgegangen. Gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG hat eine Antragstellerin, die beabsichtigt, eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevant gefährliche Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.03.2020 „Neue LABO-Arbeitshilfe Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser und Hinweise zur LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ präzisiert, unter welchen Umständen eine Befreiung von der AZB-Pflicht in NRW möglich ist. Da die Anlage unter die Fallgruppen mit genereller Befreiung von der AZB-Pflicht bei AwSV-Anlagen (Fallgruppe 1) fällt, ist das Erstellen eines AZB nicht erforderlich.

### 3.2.9 Überwachung von Boden und Grundwasser

Das Verwenden, Erzeugen oder Freisetzen des nachfolgend aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffes gemäß CLP-Verordnung ist Antragsgegenstand:

Stoff (Einsatzort)	Inhalts- stoffe	CAS / EG- Nummer	H-Sätze	WGK	Menge in l
Dieselmotorkraftstoff nach EN 590 (Bagger, Bre- cher, Sieban- lage, Radlader)	Kohlen- wasser- stoffge- misch	68334-30-5 269-822-7	H226, H304, H332, H315, H351, H373, H411	2	1000

Gemäß § 21 Absatz 2a Satz 1 Nr. 3c i.V.m. Satz 2 der 9. BImSchV sind für eine IED-Anlage Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, in § 3 Absatz 10 BImSchG definierten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu stellen, insofern diese vom Antragsgegenstand erfasst werden. Festzulegen sind ebenso die Frequenzen, welche die Häufigkeit der Überwachung beschreiben. Im Regelfall sind die Durchführung von Grundwasseruntersuchungen alle 5 Jahre und Bodenuntersuchungen alle 10 Jahre von der Anlagenbetreiberin zu fordern.

Erfolgt die Überwachung von Boden und Grundwasser anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, können durch die Genehmigungsbehörde andere als die für den Regelfall vorgesehenen Frequenzen festgelegt werden. Wird entschieden, dass, im Falle der Nicht-Erfordernis eines AZBs für die IED-Anlage, Boden- und Grundwasseruntersuchungen ausgesetzt werden können, sind durch die Anlagenbetreiberin zusätzlich alle 5 Jahre durch bestelltes sachkundiges Personal gemäß § 46 Absatz 1 AwSV im Wechsel mit Sachverständigen gemäß §§ 52 und 53 AwSV Prüfungen durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Die Aufgaben des bestellten sachkundigen Personals gemäß § 46 Absatz 1 AwSV und der Sachverständigen gemäß §§ 52 und 53 AwSV sind in den Nebenbestimmungen mit den Nummern 30 bis 32 beschrieben und stellen eine wiederkehrende Beurteilung des Verschmutzungsrisikos dar.

Da im vorliegenden Fall für die IED-Anlage (BE600) insgesamt kein Ausgangszustandsbericht zu erstellen war, wird von der Untersuchung von der Boden- und Grundwasserqualität abgesehen, solange sich die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

Wird in der IED-Anlage (BE 600) für den Zeitraum der vergangenen 5 Jahre im Rahmen der wiederkehrenden Beurteilung des Verschmutzungsrisikos durch bestelltes sachkundiges Personal gemäß § 46 Absatz 1 AwSV oder Sachverständige gemäß §§ 52, 53 AwSV und / oder die zuständige Überwachungsbehörde ein nicht ordnungsgemäßer Zustand in der Anlage wegen

- eines erheblichen Abweichens von den festgelegten Überwachungsmaßnahmen,
- einem Ereignis mit Austritt relevanter gefährlicher Stoffe,
- einem gefährlichen Mangel im Sinne des § 47 Absatz 2 Nr. 4 AwSV oder
- einem erheblichen Mangel im Sinne des § 47 Absatz 2 Nr. 3 AwSV, der nicht unverzüglich im Sinne des § 48 Absatz 1 AwSV behoben wurde

festgestellt, so ist dieser nicht ordnungsgemäße Zustand der zuständigen Überwachungsbehörde durch die Anlagenbetreiberin unverzüglich mitzuteilen und in Absprache mit der Überwachungsbehörde durch geeignete Maßnahmen unmittelbar untersuchen und beseitigen zu lassen.

In Absprache mit der o.g. Überwachungsbehörde sind in diesem Zusammenhang ggf. Grundwasser- bzw. Bodenuntersuchungen durch DAkKS-akkreditierte Einrichtungen bzw. einen nach § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Durch die Anlagenbetreiberin sind die Überwachungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Umstände, die zu dem nicht ordnungsgemäßen Zustand geführt haben, fortzuschreiben.

Die zu ergreifenden Maßnahmen, die sich aus den Folgen eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes ergeben, sind in den Nebenbestimmungen mit den Nummern 35 bis 41 beschrieben.

Ob die Aussetzung der entsprechend den festgelegten Frequenzen zu nehmenden Grundwasser- und / oder Bodenproben und deren Analysen auf Basis des fortgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen weiterhin Bestand hat, ist im Einzelfall durch die zuständige Überwachungsbehörde auf Grund der aktualisierten systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos der Anlagenbetreiberin zu entscheiden.

Die Vorgaben zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevant gefährlichen Stoffe nach § 21 Absatz 2a Nummer 3c der 9. BImSchV wird in Nebenbestimmungen Nummer 28 bis 41 geregelt.

### 3.2.10 Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird.

### 3.2.11 Natur- und Landschaftsschutz

Nach fachlicher Prüfung der eingereichten Unterlagen nimmt die höhere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

#### Eingriffe in Natur und Landschaft

Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass keine Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen.

#### FFH-Verträglichkeit

Es sind keine Auswirkungen auf umliegende FFH-Gebiete zu erwarten.

#### Artenschutzrechtliche Prüfung

Das Eintreten der Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Da kein Stoffeintrag nach außen zu erwarten ist, bestehen aus Sicht der Belange von Natur und Landschaft gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

Die Fläche liegt außerhalb relevanter Schutzgebiete.

Darüber hinaus sind durch das Vorhaben keine weiteren baubedingte, anlagenbedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, sodass keine Anregungen vorgetragen wurden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.12 Gesundheitsschutz

Aus gesundheitlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### 3.2.13 Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die anfallenden Abfälle wie im Antrag beschrieben entsprechend den Anforderungen des KrWG behandelt bzw. entsorgt werden.

Gemäß Nr. 5.4.8.12 ABA-VwV werden Anforderungen an die zeitweilige Lagerung und die Nachverfolgung gefordert. Diese Anforderungen werden mit den Nebenbestimmungen Nummer 50 bis 54 in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.

### 3.2.14 Sicherstellung der Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung

In den Antragsunterlagen hat die Antragstellerin zur Einhaltung der betrieblichen Nachsorgepflichten gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG erklärt, dass sie bei Stilllegung der Anlage die anlagentechnischen Einrichtungen und Gerätschaften zurückbauen wird.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG erfüllt werden.

### 3.2.15 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten in der Nachbetriebsphase nach § 5 Absatz 3 BImSchG, den so genannten Nachsorge- und Stilllegungspflichten. Abgesichert werden soll insbesondere auch das Risiko, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers erforderliche Nachsorgemaßnahmen ggf. im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten festzulegen. Ziel ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes. Der Zustand ist ordnungsgemäß, wenn er nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Die Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadenseintritts ist bei Abfällen, die auf dem Grundstück liegen, grundsätzlich gegeben, wenn diese keinen positiven Marktwert haben. Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des maximal zulässigen Umfangs an gelagerten Abfällen abdecken. Dies gilt sowohl für die zulässigen Kapazitäten der Eingangs- als auch der Ausgangslager der Abfallentsorgungsanlagen. Bei der

Abschätzung der möglichen Entsorgungskosten sind marktübliche Preise zu Grunde zu legen. Mehrwertsteuer, Transportkosten sowie Analysekosten sind bei der Berechnung der Gesamtentsorgungskosten zu berücksichtigen.

Für den Betriebsstandort ist mit nachträglicher Anordnung vom 16.03.2026 (Az.: 52.23-2026-0021985-Ü-(12.0)-OV-SiLei zur Lagerung von 50.000 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle (maximale Inputlagermenge) eine Sicherheitsleistung in Höhe von **1.309.350 €** Euro neu festgelegt worden, wobei die Lagerung von 21.000 Tonnen RCL-Materials (maximale Outputlagermenge) aufgrund dessen positiven Marktwertes unberücksichtigt blieb.

Die Aufgrund des neuen Sicherungszweckes zur zeitweiligen Lagerung vom 1000 Tonnen gefährlicher Abfälle, ohne die Gesamtlagerkapazität der Abfallbehandlungsanlage zu erhöhen, ist nun die Sicherheitsleistung unter Zugrundelegung der marktüblichen Entsorgungspreisen anzupassen. Soweit in einer Lagereinheit unterschiedliche Abfallarten ohne weitergehende Mengeneinschränkungen (Kontingentierung) genehmigt sind, werden die Entsorgungskosten für die teuerste Abfallart des Inputs angesetzt, hier für den Abfall mit den Abfallschlüsseln 17 01 06\*, 17 05 03\*, 17 05 05\* und 17 05 07\*, und den Abfall mit dem Abfallschlüssel 19 12 06\* für den Output multipliziert mit der insgesamt genehmigten Lagermenge für diese Lagereinheiten.

Die Sicherheitsleistung errechnet sich demnach wie folgt:

Sicherheitsleistung gemäß nachträglicher Anordnung vom 16.03.2026:

(1) 1.100.294,08 € Netto ger. **1.309.350 € Brutto**

(2) Entsorgungskosten für gefährliche Abfälle:

Abfalllager	AS AVV	Max. Lagermenge in t	Entsorgungskosten in €/t	Entsorgungskosten in €
Input	17 01 06* 17 05 03* 17 05 05* 17 05 07	950	25*	23.750,00
Output	19 12 06*	50	70,00*	3.500,00
<b>Summe</b>				<b>27.250,00</b>

\* zu ergänzender Betrag zu den bereits berücksichtigten Entsorgungskosten gemäß nachträglicher Anordnung vom 16.03.2026

(3) zzgl. der Transportkosten aus:		
10% der Entsorgungskosten (27.250,00 x 10 %)		+ 2.725,00 €
(4) Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes:		
5 % der Entsorgungssumme (27.250 € x 5 %)		+ 1.362,50 €
(5) zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (31.337,50 € + 19 %)	ger. :	<b><u>37.292 € Brutto</u></b>
(6) Gesamtsicherheitsleistung (1.309.350 € + 37.292 €):		<b><u>: 1.346.642 € Brutto.</u></b>

Neben den die Sicherheitsleistung maßgeblich bestimmenden Entsorgungskosten wurde ein vergleichsweise geringer Betrag (pauschal 5 % der Entsorgungskosten) anteilmäßig der „Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes“ zugeordnet. Darin sind die Bergung und Sicherstellung von gefährlichen Betriebsmitteln sowie die Beseitigung sonstiger Gefahren oder zeitweilig erforderliche Objektschutzmaßnahmen enthalten.

Hiernach ergibt sich einschließlich Mehrwertsteuer eine Gesamtsicherheitsleistung in **Höhe von 1.346.642 €**. Die bereits vorliegende Sicherheitsleistung in Höhe von 660.664,00 € wird nach Vorlage der oben geforderten Sicherheitsleistung zurückgegeben.

### **3.3 Zusammenfassung**

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagendaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

### **4. Anhörung nach § 28 VwVfG NRW**

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 03.02.2026 und am 13.03.2026 gemäß § 28 VwVfG NRW angehört.

Mit Datum vom 20.02.2026 wurde der Entwurf wie folgt erörtert:

Zur Neubewertung der Sicherheitsleistung:

Die Antragstellerin bittet die Neubewertung der Sicherheitsleistung für den bestehenden Anlagenbetrieb als selbständigen Verwaltungsakt zu erlassen.

Der Bitte der Antragstellerin wird entsprochen.

Zu Nebenbestimmung 19 (stoffliche Deposition):

Die Antragstellerin bittet die ursprüngliche Nebenbestimmung 19 zu konkretisieren.

Die Nebenbestimmung 19 wird gestrichen. Der Vollständigkeit halber wird zusätzlich der Hinweis 5 ergänzt.

Zu den Nebenbestimmungen 29 bis 31 (rgS):

Zu den ursprünglichen Nebenbestimmungen 29 bis 31 äußert die Antragstellerin, dass im Rahmen des Vorhabens entschieden wurde, von der Erstellung eines Ausgangszustandsberichts abzusehen. Die Bestimmungen der genannten Nebenbestimmungen würden jedoch Maßnahmen zur Einrichtung von Probeentnahmestellen sowie die Festlegung eines Untersuchungskonzeptes verlangen, die im Wesentlichen den Anforderungen eines Ausgangszustandsberichts entsprechen würden. Das erscheint irreführend.

Nach § 21 Absatz 2a Nr. 3c der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid von IED-Anlagen Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser enthalten. Die Einhaltung der Anforderungen von WHG und AwSV genügt nicht, um von der Überwachungsverpflichtung des § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV absehen zu können.

Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht befreit nicht von der Verpflichtung zur Überwachung.

Da im vorliegenden Fall für die IED-Anlage (BE 600) insgesamt kein Ausgangszustandsbericht zu erstellen war, wird von der Untersuchung von der Boden- und Grundwasserqualität abgesehen, solange sich die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos besteht, welche regelmäßig durch bestellte sachkundige oder sachverständige Personen nach AwSV überprüft wird.

Die ursprünglichen Nebenbestimmungen 29 bis 31 wurden überarbeitet. Die Vorgaben zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevant gefährlichen

Stoffe nach § 21 Absatz 2a Nummer 3c der 9. BImSchV werden in Nebenbestimmungen Nummer 28 bis 41 geregelt, wobei die Nummern 28 bis 34 die unmittelbar geltenden Überwachungsvorgaben beschreiben. Die Maßnahmen nach den Nummern 35 bis 41 beschreiben die Vorgaben nach Vorliegen eines nicht mehr ordnungsgemäßen Zustandes der IED-Anlage (BE 600).

## **VI. Kostenentscheidung**

Aufgrund § 11 und § 13 Absatz 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48143 Münster, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Oepen

### **Anlagen**

Anlage 1 Kontaktdaten des Meldekopfes gemäß Nebenbestimmung 5

Anlage 2 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 3 Abfallpositivkatalog

Anlage 4 Exemplar geprüfter Antragsunterlagen, Stand 11.12.2025

**Anlage 1: Kontaktdaten des Meldekopfes gemäß Nebenbestimmung 5**

Rufnummer: [REDACTED]

Faxnummer: [REDACTED]

E-Mail (Funktionspostfach): [REDACTED]  
[REDACTED]

## **Anlage 2: Verzeichnis der Antragsunterlagen**

### **1. Antrag**

1.1 Antrags-Formular 1

1.2 Kurzbeschreibung

1.2.1 Ausgangssituation

1.2.2 Standortsituation

1.2.3 Betriebsbeschreibung

1.3 Umfang des Antragsgegenstands

1.3.1 Antragsgegenstand

1.3.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

1.3.3 Skizze des Betriebsgeländes mit Darstellung der Betriebseinheiten

1.3.4 Enthaltene verfahrenstechnische Anträge

1.4 Anwendung besonderer Rechtsvorschriften

1.4.1 Störfallverordnung vom 15. März 2017 (12. BImSchV)

1.4.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 08. September 2017 (UVPG)

1.4.3 Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider vom 09. Februar 2018 (42. BImSchV)

1.4.4 Verordnung über Emissionserklärungen vom 9. Januar 2017 (11.BImSchV)

1.4.5 Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister vom 21. Mai 2003 (SchadReg-ProtAG)

1.4.6 Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)

1.4.7 Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)

1.4.8 Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA VwV) vom 20. Januar 2022

## **2. Pläne**

## **3. Bauvorlagen**

## **4. Anlage und Betrieb**

### 4.1 Beschreibung

#### 4.1.1 Herstellungs-/ Produktions-/ Behandlungsverfahren und technische Einrichtungen

##### 4.1.1.1 Antragsgegenstand

##### 4.1.1.2 Allgemeine Beschreibung der beispielhaft anfallenden Fraktionen gefährlicher Abfälle

##### 4.1.1.3 Anlagen- und Prozessbeschreibung

##### 4.1.1.4 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt

##### 4.1.1.5 Betriebseinheitenstruktur

##### 4.1.1.6 Prozessfließbild

##### 4.1.1.7 Zusammenfassung

#### 4.1.2 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung

#### 4.1.3 Maßnahmen zur Anlagensicherheit

##### 4.1.3.1 Verhinderung und Begrenzung von Betriebsstörungen

#### 4.1.4 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen

##### 4.1.4.1 Vorbemerkungen

##### 4.1.4.2 Gefahrstoffe

##### 4.1.4.3 Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG, BetrSichV, GefStoffV

##### 4.1.4.4 Sonstige Arbeitsschutzmaßnahmen

##### 4.1.4.5 Gestaltung der Arbeitsplätze und des -umfeldes

##### 4.1.4.6 Sozialräume

#### 4.1.4.7 Arbeitshygiene

#### 4.1.4.8 Arbeitsmedizin

#### 4.1.4.9 Unterweisung / Schulung

#### 4.1.4.10 Notfallorganisation

4.1.5 Maßnahmen zur Abwasservermeidung / -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung, Angaben zum Kühlwasser

4.1.6 Maßnahmen zur Abfallvermeidung / -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung

##### 4.1.6.1 Herkunft und Verbleib von Abfällen

4.1.7 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstiger Emissionen / Immissionen und Gefahren

##### 4.1.7.1 Luftreinhalte

##### 4.1.7.2 Angaben zur Einhaltung der Anforderungen der ABA VwV

##### 4.1.7.3 Geräusche

##### 4.1.7.4 Erschütterungen

4.1.8 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

##### 4.1.8.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

##### 4.1.8.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlage

4.1.9 Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser

##### 4.1.10 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung

#### 4.2 Schematische Darstellung (Fließbild)

#### 4.3 Maschinenaufstellungsplan

#### 4.4 Immissionsprognosen

##### 4.4.1 Lärm

#### 4.4.2 Luftverunreinigungen

#### 4.4.3 Gerüche

#### 4.4.4 Erschütterungen

#### 4.5 Formulare

#### 4.6 Angaben bei IED-Anlagen

##### 4.6.1 Angaben zur Erfüllung der Anforderungen der Schlussfolgerungen der BVT Merkblätter

##### 4.6.2 Angaben zum Ausgangszustandsbericht

### **5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz**

### **6. Angaben zum Störfallrecht**

### **7. Wasserrechtliche Antragsunterlagen für den einkonzentrierten Antrag auf Indirekteinleitung (Freistellung) / Abwasserbehandlung**

### **8. Sonstige Unterlagen für das Verfahren**

#### 8.1 Sicherheitsdatenblätter / Liste der Stoffeigenschaften

#### 8.2 Berechnung der Sicherheitsleistung

#### 8.3 Erklärung zum Arbeitsschutz

##### 8.3.1 Stellungnahme Fachkraft für Arbeitssicherheit

##### 8.3.2 Stellungnahme Betriebsarzt

### **9. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**

**Anlage 3: Abfallpositivkatalog**

AVV-Abfall- schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht-metallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form

10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 99	andere Schlacken
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen

10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
15 01	Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel

17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Ausgenommen Abfälle der Gefahrenkategorie H1, H2, H 3 gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Ausgenommen Abfälle mit Gefahrenkategorie H1, H2, H 3, P6a, P6b und P7 gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	Ausgenommen Abfälle mit Gefahrenkategorie H1, H2, H 3, P6a, P6b gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	

19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01	verglaste Abfälle
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 05	Glas
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

**Anlage 4: Exemplar geprüfter Antragsunterlagen, Stand 11.12.2025**